

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Lüdersdorf	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/4/0229/2015 - Fachbereich IV</b>						
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>						
	<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>G.Kortas-Holzerland</b>						
	<b>Datum:</b>	<b>22.09.2015</b>						
	<b>Telefon:</b>	<b>038828-330-157</b>						
	<b>E-Mail:</b>	<b>g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de</b>						
<b>Entwicklungsmaßnahme Lüdersdorf "Herrnburg-Nord"</b> <b>Einzelmaßnahme Aufforstung im B-Plan Nr. 5 - außerplanmäßige Ausgabe als Erstattung auf das Treuhandkonto</b>								
<b>Beratungsfolge</b> Gemeindevertretung Lüdersdorf 06.10.2015      Finanzausschuss Lüdersdorf	Abstimmung: <table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>		Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						

## Sachverhalt:

Die Einzelmaßnahmenabrechnung Aufforstung im Entwicklungsgebiet wurde gegenüber dem Landesförderinstitut abgerechnet.

Das Landesförderinstitut hat von den Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von 119.389,41 den Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von 113.184,92 € mit Bescheid vom 17.09.2015 förderrechtlich anerkannt.

Die Differenzsumme mit 6.204,49 € wurde förderrechtlich nicht anerkannt.

Dabei handelt es sich jeweils um die notwendige 2. Entwicklungspflege der Aufforstung.

Diese ist innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Bescheides, somit bis zum **17.11.2015**, von der Gemeinde an das Städtebauliche Sondervermögen zu erstatten. Die Erstattung ist dem LFI unverzüglich anzuzeigen.

Haushaltsmittel im Produkt 51103 in 2015 sind nicht enthalten. Eine Erstattung ist jedoch aus dem Produkt 51102 Bauleitplanung möglich. Hier war ein Anteil von Kosten für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Kitaneubau eingeplant, die am jetzigen Standort nicht mehr benötigt werden, da eine Beurteilung nach § 34 BauGB erfolgt.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lüdersdorf bewilligt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 6.204,49 € im Produkt 51103-„städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen“ zur Erstattung an das Treuhandkonto der Entwicklungsmaßnahme „Herrnburg Nord“.

## Finanzielle Auswirkungen:

Mehrausgaben im Produkt 51103

Deckung durch Minderausgaben im Produkt 51102-Bauleitplanung

## Anlage:

Bescheid des LFI



1553.007

Abteilung Zuschuss Infrastruktur

Ihre Nachricht:  
Ihr Zeichen:

<b>Unser Zeichen:</b>	<b>1310</b>
<b>(bitte angeben)</b>	<b>2015 / 346</b>
<b>Ansprechpartner: Angelika Strauß</b>	

Telefon:	0385 6363-1310
Telefax:	0385 6363-1391
E-Mail:	angelika.strauss@lfi-mv.de

LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH  
Treuhänderischer Sanierungsträger  
der Gemeinde Lüdersdorf  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerrin

**LGE eingegangen**  
**18. Sep. 2015**  
*K15*

17.09.2015

*les → LG NBj → Sanierer per Mail  
K15 → KOP  
Original an LGE 1120 20*

**Zustimmung für den Einsatz von Städtebaufördermitteln nach E 6 StBauFR M-V  
- Städtebauförderungsrichtlinien vom 26.04.1991 (StBauFR 1991) -  
Gesamtmaßnahme: Lüdersdorf „Herrnburg - Nord“  
Einzelmaßnahme: Aufforstung im Bereich des B-Planes Nr.5  
Ihr Einzelverwendungsnachweis vom 17.07.2015, zuletzt ergänzt am 15.09.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihres o. g. Einzelverwendungsnachweises stimmen wir auf der Grundlage der o. g. Richtlinien in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens abschließend dem Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von

**EUR 113.184,92**

(in Worten: einhundertdreizehntausendeinhundertvierundachtzig 92/100 EUR)

zu.

Auf die Bewilligungsbescheide zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme und die darin vorgegebenen Fälligkeitsdaten wird verwiesen. Wir weisen darauf hin, dass diese Zustimmung keinen Einfluss auf die Höhe der für die Gesamtmaßnahme bewilligten bzw. zu bewilligenden Fördermittel hat. Sie ist daher nur insoweit verbindlich, als für die Finanzierung dieser Einzelmaßnahme bewilligte Mittel zur Verfügung stehen. Diese Zustimmung zum Einsatz von Städtebaufördermitteln wird unwirksam, wenn und soweit für die Durchführung dieser Einzelmaßnahme ausgeschlossene Programmmittel eingesetzt werden bzw. wurden.

Die für die abschließende Anerkennung der oben festgestellten Städtebaufördermittel notwendigen zuwendungsfähigen Ausgaben wurden vollständig nachgewiesen.

Der Prüfvermerk entsprechend Nr. 8 ZBau § 44 LHO vom 20.07.2015 sowie die Zustimmungen des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V gemäß E 6.3 vom 16.05.1997 und 21.11.1997 sind Bestandteile dieses Bescheides.

**Der Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von 119.389,41 EUR wurde angezeigt. Somit kann der Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von 6.204,49 EUR förderrechtlich nicht anerkannt werden.**

**Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Gemeinde dem städtebaulichen Sondervermögen zu erstatten. Die Erstattung ist dem LFI unverzüglich anzuzeigen.**

Soweit die Gemeinde auf Grund ihrer Haushaltssituation nicht in der Lage ist, dieser unverzüglichen Erstattungspflicht nachzukommen, bitten wir Sie, uns eine entsprechende, begründete Erklärung zu übersenden. Wir werden dann die Umstände dieses Einzelfalles prüfen und darüber entscheiden, ob einer Fristverlängerung bis zum In-Kraft-Treten des folgenden Haushaltes der Gemeinde zugestimmt werden kann.

Der Erstattungsbetrag ist eine dem städtebaulichen Sondervermögen vorenthaltene Einnahme, die vor den Bundes- und/ oder Landesmitteln für förderfähige Maßnahmen eingesetzt werden muss.

Da innerhalb des durch die Einnahme abgedeckten Rahmens kein Finanzierungsbedarf besteht, ist der Abruf der Bundes- und Landesmittel insoweit förderzweckwidrig.

Wir behalten uns vor, gemäß den in den Zuwendungsbescheiden für die Gesamtmaßnahme enthaltenen zuwendungs - und haushaltsrechtlichen Vorgaben einen Vorteilsausgleich von 5 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz gemäß § 247 i. V. m. § 288 Abs. 1 BGB zugunsten des städtebaulichen Sondervermögens zu verlangen, sofern die vorgenannte Frist zur Erstattung nicht eingehalten wird.

Unter Berücksichtigung des gemeindlichen Anteils an den eingesetzten Städtebaufördermitteln und aus Gründen der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens wird durchgängig ein Vorteilsausgleich von 4 % jährlich für den Zeitraum der Vorenthaltung der Einnahme ab Bestandskraft dieses Bescheides verlangt, was für die Gemeinde die meistbegünstigende Berechnungsmethode darstellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Angelika Strauß

  
Ditgard Schröder

## Herrnburg Aufforstung - Verwendungsnachweis

Aus der Rechnung der Firma Udo Meykopf vom 13.11.00 ist die Position 44 nicht förderfähig (Brutto):

1.) Pos.-Nr.	44	Entwicklungspflege 2. Jahr	GP <u>3.480,00 DM</u> <b>3.480,00 DM</b>
--------------	----	----------------------------	------------------------------------------------

2.) Ermittlung anteilige Kürzung Ingenieurleistungen

$$\frac{137.970,65}{32.970,65} \cdot \frac{134.490,65}{x} = 32.139,04 \text{ DM}$$

Anteil der Stadt brutto 831,61 DM

3.) Landesforst	Entwicklungspflege 2. Jahr	<u>7.823,30 DM</u> <b>7.823,30 DM</b>
-----------------	----------------------------	------------------------------------------

insgesamt nicht förderfähig	aus 1.	3.480,00 DM
	aus 2.	831,61 DM
	aus 3.	<u>7.823,30 DM</u>
<b>Gesamtbrutto</b>		<b>12.134,91 DM</b> 6.204,49 EUR